



Arbeitszeiten 24.12. und 31.12. – Neuregelungen im Rahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer

Köln, den 14. Dezember 2012

Die Regelungen zur tarifrechtlichen Behandlung der Arbeitszeit für gewerbliche Arbeitnehmer und Auszubildende am 24. Dezember (Heiligabend) und am 31. Dezember (Silvester) wurden mit den Änderungen des Rahmentarifvertrags für gewerbliche Arbeitnehmer im Dachdeckerhandwerk (nachfolgend: RTVG) überarbeitet.

Für gewerbliche Arbeitnehmer ist der Wortlaut von § 3 Ziff. 4 RTVG maßgeblich: „Der 24. und 31. Dezember sind arbeitsfrei; fällt der 24. Dezember auf einen Arbeitstag, wird die ausfallende Arbeitszeit für 7 Stunden mit dem individuellen Stundenlohn vergütet, an Silvester erfolgt eine unbezahlte Freistellung.“

Somit sieht der RTVG vor, dass der Heiligabend, wenn er auf einen Arbeitstag fällt, lohnzahlungspflichtig ist. Vollzeitkräfte erhalten an Heiligabend eine Vergütung von 7 Stunden, Teilzeitbeschäftigte die individuell ausfallende Arbeitszeit. Sofern Arbeitszeitflexibilisierung durchgeführt wird, ist zu beachten, dass bei Vollzeitkräften im Arbeitszeitkonto 7,5 Stunden von der regulären monatlichen Winterarbeitszeit (162 Stunden) abzuziehen sind (§ 4 Ziff. 3.3.1 RTVG). Ein Auseinanderfallen von Vergütung und Einstellung ins Arbeitszeitkonto ist notwendig, um einen

Ausgleich bei der Arbeitszeitflexibilisierung zu gewährleisten.

Fällt der 31. Dezember auf einen Arbeitstag, so bleibt es hier dabei, dass dieser Tag unbezahlt freigestellt wird.

Eine Inanspruchnahme von S-KUG ist weder an Heiligabend noch an Silvester möglich.

Für Angestellte ist der Wortlaut von § 3 Ziff. 4 Rahmentarifvertrag für kaufmännische und technische Angestellte maßgeblich: „Der 24. Dezember ist arbeitsfrei; der 31. Dezember ist ab 12:00 Uhr arbeitsfrei. Die dadurch ausgefallene Arbeitszeit gilt als abgeleistet.“

Da Heiligabend und Silvester in diesem Jahr auf einen Montag fallen und somit innerhalb der Wochenarbeitszeit liegen, ergibt sich für 2012 folgende Übersicht:

Gewerbliche Arbeitnehmer

- 24. Dezember (Mo.) = bezahlte Freistellung, d.h. ohne Arbeitszeitflexibilisierung: Vergütung für 7 Std., ohne Anrechnung auf Urlaub; mit Arbeitsflexibilisierung: Vergütung für 7 Std., aber 7,5 Std. (!) bei der Führung des Stundenkontos abzuziehen (s.o.); Teilzeitbeschäftigte: Vergütung in Höhe der individuell ausfallenden Stunden (ggf. Null)
- 31. Dezember (Mo.) = unbezahlte Freistellung, alternativ: bezahlter Urlaub

Technische/kaufmännische Angestellte

- 24. Dezember (Mo.) = arbeitsfrei, ohne Anrechnung auf Urlaub
- 31. Dezember (Mo.) = ab 12:00 Uhr arbeitsfrei

Herausgeber:

Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks e.V., Fritz-Reuter-Straße 1, 50968 Köln

☎ 0221-398038-0 📠 0221-398038-99 E-Mail zvdh@dachdecker.de Internet <http://www.dachdecker.de>

Verantwortlich: Dipl.-Ök. Felix Fink